



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Dokumentation

Die Ausweisung von straffällig gewordenen Flüchtlingen nach Afghanistan und Syrien im Lichte des Völkerrechts

Die Ausweisung von straffällig gewordenen Flüchtlingen nach Afghanistan und Syrien im Lichte des Völkerrechts

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 009/24
Abschluss der Arbeit: 11. März 2024 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Völkerrechtlicher Rahmen für die Ausweisung von straffälligen Geflüchteten	5
3.	EGMR-Rechtsprechung	7
4.	Berichte zur Lage in Syrien und Afghanistan	8
5.	Faktische Herausforderungen bei geplanten Abschiebungen	10
6.	Fazit	11

1. Einleitung

Derzeit wird in Politik und Medien vermehrt über **Abschiebungen von straffällig gewordenen Flüchtlingen** diskutiert.¹ Die Tagesschau berichtete im Februar 2024, das **Innenministerium prüfe derzeit, wie straffällig gewordene Asylbewerber und Asylbewerberinnen zurück nach Syrien** abgeschoben werden könnten, während einem **vertraulichen Bericht zufolge das Auswärtige Amt** davon ausgehe, dass **eine sichere Rückkehr nach Syrien nicht gewährleistet** sei.²

Die vorliegende Dokumentation befasst sich mit den **völkerrechtlichen Grenzen der Ausweisung von straffällig gewordenen Flüchtlingen und ihrer Durchführbarkeit** im Hinblick auf die Länder **Afghanistan und Syrien**. Im Folgenden wird auch der Begriff „Abschiebung“ verwendet, da dieser zum Teil in den zitierten Quellen sowie in der Alltagssprache genutzt wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Begriff **der Abschiebung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung durch nationales Recht**³ definiert wird und der Begriff der Ausweisung ebenfalls im nationalen Recht existiert und dort eine eigenständige Bedeutung hat (vgl. § 53 AufenthG).

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** spricht von „Ausweisung“ (im Original: „expulsion“, vgl. Art. 32 GFK⁴) bzw. von „Ausweisung und Zurückweisung („Refoulement“)“ (im Original: „expulsion or return („refoulement“)“ vgl. Art. 33 GFK). In der Kommentierung zu Art. 32 GFK heißt es, „der Begriff der ‚Ausweisung‘ meint den Realakt⁵ der Ausweisung selbst und nicht die Ausweisungsentscheidung. Zu der Formulierung von Art. 33 Abs. 1 GFK („auf irgendeine Weise ... ausweisen oder zurückzuweisen“) wird ausgeführt, dass „jede Handlung, mit welcher eine Person dazu aufgefordert oder auch faktisch dazu gebracht wird, in ein Gebiet zurückzukehren, in welchem ihr Gefahr droht, in den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 1 GFK“⁶ falle.

Die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** befasst sich zwar nicht explizit mit Flüchtlingen, spricht in ihren Zusatzprotokollen jedoch von „Ausweisung“ (im Original: „expulsion“ vgl. z.B. Art. 1 Zusatzprotokoll 7⁷) in Bezug auf Ausländer. Der Kommentierung zu Art. 1 Zusatzprotokoll 7 zufolge ist der „autonom konventionsrechtliche Begriff der Ausweisung [...] weiter als der nationale Begriff, wie ihn das AufenthG verwendet (vgl. §§ 53 ff. AufenthG) und erfasst – mit Ausnahme der Auslieferung – alle Maßnahmen des Staates des bisherigen Aufenthalts, die

1 Siehe zum Beispiel Zeit Online, [Innenminister will mehr straffällige Flüchtlinge abschieben](#), 1. Februar 2024.

2 *Bewarder/Pinkert*, ["Systematische Verfolgung" von Kritikern in Syrien](#), tagesschau, 20. Februar 2024.

3 Siehe dazu *Dollinger* in Bergmann/Dienelt (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 14. Aufl. 2022, § 58 AufenthG, Rn. 58.0.0, der ausführt, dass es sich bei Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (unmittelbarer Zwang) handelt, die in § 58 AufenthG geregelt ist.

4 UNHCR, [Convention and Protocol Relating to the Status of Refugees](#).

5 *Hruschka* in: *Hruschka* (Hrsg.), *GFK Handkommentar*, 1. Aufl. 2022, Art. 32 Rn. 8.

6 *Hruschka* in: *Hruschka* (Hrsg.), *GFK Handkommentar*, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 47.

7 [European Convention on Human Rights](#).

den Ausländer zum Verlassen des Landes zwingen; das kann auch das Verbot der Wiedereinreise sein [...].“⁸

Sofern man also überhaupt von einem völkerrechtlichen Begriff der „Ausweisung“ sprechen kann, dürfte dieser regelmäßig weiter gefasst sein als der Begriff „Abschiebung“ im nationalen Recht.

Im Gutachten wird zunächst der völkerrechtliche Rahmen hinsichtlich der Ausweisung von Geflüchteten (dazu 2.) unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) abgesteckt (dazu 3.). Neben den völkerrechtlichen Vorgaben werden auch auszugsweise die Bewertungen von internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen zu Abschiebungen in die fraglichen Länder abgebildet (dazu 4.). Zudem werden faktische Probleme bei Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan erörtert (dazu 5.). Abgeschlossen wird die Dokumentation mit einem kurzen Fazit (dazu 6.).

Diese Dokumentation befasst sich nicht mit der deutschen Rechtslage; diese wird in einem anderen Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Fachbereich WD 3) behandelt (WD 3 – 3000 – 015/24).

2. Völkerrechtlicher Rahmen für die Ausweisung von straffälligen Geflüchteten

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben bereits im Jahr 2016 ein Gutachten mit dem Titel „**Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen**“⁹ erstellt. **Die grundsätzlichen Aussagen** des Gutachtens sind rechtlich **weiterhin aktuell**. Insbesondere gilt das **Refolement-Verbot**¹⁰, **das der EGMR aus Art. 3 der EMRK abgeleitet hat, nicht nur absolut**,¹¹ sondern greift im Gegensatz zu dem in Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonventionen (GFK) verankerten Refoulement-Verbot unabhängig davon, ob eine Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Art. 1 GFK i.V.m. Art. 1 des Protokolls über die

8 von Oettingen in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Kommentar, 3. Aufl. 2022, ZP VII Art. 1 Rn. 2.

9 Wissenschaftliche Dienste, [Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen](#), WD 2 - 3000 - 002/16, 18. Januar 2016.

10 Das **Refolement-Verbot** besagt, dass keine Person in einen Staat zurückgewiesen darf, in dem ihr eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht. Dazu weiterführend siehe Wissenschaftliche Dienste, [Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Nicht-EU-Bürgern in Drittstaaten aus völkerrechtlicher Sicht](#), WD 2 - 3000 – 098/22, 20. Januar 2023, S. 4 f.

11 Dazu weiterführend siehe Wissenschaftliche Dienste, [Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen](#), WD 2 - 3000 - 002/16, 18. Januar 2016, S. 10; zur Absolutheit von Art. 3 EMRK siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte, [Abschiebungen nach Syrien Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte](#), Stellungnahme, Juni 2021, S. 4.

Rechtsstellung von Flüchtlingen¹² vorliegt.¹³ Es genügt, dass die von Abschiebung/Ausweisung betroffene Person einer ernsthaften Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung in dem Staat ausgesetzt ist, in den die Rückführung erfolgen soll. In dem o.g. Gutachten wird dazu ausgeführt:

„Nach der gefestigten **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** (EGMR) verbietet Art. 3 EMRK die Ausweisung oder Abschiebung in einen anderen Staat, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Ausländer dort (oder bei Gefahr einer weiteren Abschiebung in einen anderen Drittstaat) einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden.

Das Rückschiebeverbot gilt auch für jene Gegenden, wo die Gefahr für den Betroffenen von **Bürgerkriegsparteien** ausgeht.

Auf das Refoulement-Verbot können sich zunächst einmal alle Menschen berufen – einschließlich Deserteure, **Straftäter, Terroristen, Asylbewerber oder Flüchtlinge**.“¹⁴

Die **Kernaussagen** des Gutachtens werden am Ende des Gutachtens wie folgt zusammengefasst:

- „Für die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer Abschiebung von Flüchtlingen sind vor allem die **strengeren Refoulement-Vorgaben** der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK maßgebend; **„weichere“ Ausnahmeregelungen aus Art. 33 Abs. 2 GFK treten dahinter zurück.**
- Es ist kaum ein Fall denkbar, wo die Abschiebung eines Flüchtlings aus Deutschland in einen Staat, in welchem Folter und unmenschliche Behandlung drohen, nur (!) an Art. 33 GFK und nicht gleichzeitig an Art. 3 EMRK gemessen werden müsste. **Die praktische Relevanz von Art. 33 Abs. 2 GFK ist für Mitgliedstaaten der EMRK daher sehr gering.**
- Änderungen im deutschen Ausländer-, Asyl- und Aufenthaltsrecht, welche die Ausweisung von Flüchtlingen an deren Verurteilung wegen Straftaten und an ein bestimmtes Strafmaß knüpft, **können die Vorgaben der EGMR-Rechtsprechung zum Refoulement-Verbot nicht aushebeln.**
- Wer als Flüchtling oder Asylbewerber vom BAMF [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge] als solcher anerkannt wurde, kommt regelmäßig aus einem Heimatstaat, in welchen eine Rückschiebung gegen das Refoulement-Verbot verstoßen würde. **Abschiebungen von Flüchtlingen in einen Staat wie Syrien**, in dem bürgerkriegsbedingt unmenschliche Behandlung droht, werden daher **regelmäßig am Refoulement-Verbot der EMRK scheitern.**

12 Weiterführend zur Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK siehe Wissenschaftliche Dienste, [Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Nicht-EU-Bürgern in Drittstaaten aus völkerrechtlicher Sicht](#), WD 2 - 3000 - 098/22, 20. Januar 2023, S. 5.

13 Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 20. Fundamentalgarantien, Rn. 77 f.

14 Wissenschaftliche Dienste, [Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen](#), WD 2 - 3000 - 002/16, 18. Januar 2016, S. 5 f.

- Straffällig gewordene syrische Flüchtlinge müssten **ihre Freiheitsstrafe daher in Deutschland verbüßen**. Dies entspricht im Übrigen dem staatlichen Strafanspruch gegenüber einem rechtskräftig Verurteilten. Die Möglichkeit, dass ausländische Straftäter ihre **Haft in ihrem Heimatstaat verbüßen**, scheidet in einem solchen Fall aus.
- Der Möglichkeit **einer Abschiebung von Flüchtlingen in ‚sichere Drittstaaten‘** – das kann u.U. auch ein Flüchtlings- und Aufnahmelager im Libanon sein – steht das Refoulement-Verbot dagegen **nicht entgegen**.
- Eine Abschiebung setzt allerdings zum einen eine entsprechende **Rücknahmebereitschaft des betreffenden Drittstaates** voraus, die ohne ein entsprechendes **Rückführungsabkommen** völkerrechtlich nicht einforderbar ist. Zum anderen ist in jedem Einzelfall **vorab zu prüfen**, ob der betreffende (vermeintlich „sichere“) Staat eine menschliche Behandlung des Flüchtlings i.S.d. EMRK-Rechtsprechung gewährleistet. Überdies muss **gewährleistet** sein, dass der Staat, in den abgeschoben wird, den Flüchtling **auch tatsächlich aufnimmt** und ihn **nicht in einen anderen Staat weiterabschiebt** (Verbot der Kettenabschiebung). Diese Gefahr besteht immer dann, wenn der Staat, in den abgeschoben wird, nicht gleichzeitig auch der Heimatstaat des Flüchtlings ist.“¹⁵

3. EGMR-Rechtsprechung

In jüngerer Vergangenheit¹⁶ hat sich der EGMR in einigen Fällen speziell mit Fragen von Abschiebungen/Ausweisungen¹⁷ nach Syrien und Afghanistan befasst. So stellte der EGMR 2019 im Fall **O.D. gegen Bulgarien** fest, dass die Abschiebung eines ehemaligen syrischen Soldaten – auch mit der Begründung, dass er eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstelle – Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung) verletzen würde.¹⁸

Im Oktober 2021 urteilte der EGMR in der Sache **M.D. und andere gegen Russland**, dass mehrere Abschiebungen nach Syrien gegen Art. 2 und 3 EMRK verstoßen würden. Bevor der EGMR zu dieser Schlussfolgerung kam, setzte er sich in seinem Urteil - unter Rückgriff auf verschiedene Quellen, wie z.B. Berichte des UNHCR - ausführlich mit der Menschenrechtssituation in Syrien auseinander.¹⁹ Zu Abschiebungen nach Syrien führte der EGMR aus:

15 Wissenschaftliche Dienste, [Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen](#), WD 2 - 3000 - 002/16, 18. Januar 2016, S. 11.

16 Auch zuvor hatte es bereits mehrere Entscheidungen zu Abschiebungen/Ausweisungen nach Syrien gegeben, in denen ebenfalls regelmäßig für den Falle einer Abschiebung/Ausweisung ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK angenommen wurde, siehe EGMR, *S.K. gegen Russland* ([Beschwerde 52722/15](#)), 14. Februar 2017; EGMR, *L.M. und andere gegen Russland* ([Beschwerde. 40081/14, 40088/14 und 40127/14](#)), 15. Oktober 2016.

17 Im Folgenden wird zur besseren Leserlichkeit lediglich Wort „Abschiebung“ verwendet.

18 EGMR, *O.D. gegen Bulgarien* ([Beschwerde 34016/18](#)), Urt. v. 10. Oktober 2019, Rn. 55 f.

19 EGMR, *M.D. und andere gegen Russland* ([Beschwerde 71321/17](#)), Urt. v. 14. September 2021, Rn. 34 ff.

„However, in light of the material that the Court has examined in the present case, **the forced returns of refugees to Syria, at present and at least in the near future, do not appear feasible owing to the volatile security situation** there.”²⁰

Auch wenn das Urteil nur *inter partes* rechtsverbindlich ist (vgl. Art. 46 Abs. 1 EMRK), dürfte diese Einschätzung dennoch **Signalwirkung** für zukünftige Urteile des EGMR hinsichtlich der Bewertung der Menschenrechtslage in Syrien haben, sofern sich diese nicht deutlich verbessert.

Im März 2022 entschied der EGMR in der Sache **A.J. und andere gegen Russland** mit Verweis auf seine Ausführungen zur Situation in Syrien in **M.D. und andere gegen Russland**,²¹ dass eine Abschiebung nach Syrien einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründen könne. Außerdem verwies der EGMR in der Sache **Akkad gegen Türkei** im Juni 2022 auf seine Ausführungen in **M.D. und andere gegen Russland**²² und stellte u.a. eine Verletzung von Art. 3 EMRK wegen der Abschiebung nach Syrien fest.²³

Des Weiteren stoppte der **EGMR im Eilrechtsschutz** (sog. „interim measures“) bereits kurz vor dem Sieg und der Machtübernahme der Taliban Anfang August 2021 einen Abschiebeflug aus Österreich nach **Afghanistan**.²⁴

4. Berichte zur Lage in Syrien und Afghanistan

In den letzten Jahren hat sich eine Vielzahl von internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen mit der humanitären und menschenrechtlichen Situation in Syrien und Afghanistan befasst. Teilweise werden ihre Berichte auch von den deutschen Gerichten als Erkenntnismittel in Asylverfahren genutzt.²⁵ Aufgrund der Fülle an Berichten kann im Folgenden nur auf **eine Auswahl** verwiesen werden.

Der **United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)** ruft Aufnahmeländer aufgrund der volatilen Sicherheitslage und der humanitären Notlage dazu auf, auf erzwungene Rückfüh-

20 EGMR, *M.D. und andere gegen Russland* ([Beschwerde 71321/17](#)), Urt. v. 14. September 2021, Rn. 109 [Hervorhebungen durch Verf.].

21 EGMR, *A.J. und andere gegen Russland* ([Beschwerde 12120/20](#)), Urt. v. 29. März 2022, Rn. 14 f.

22 EGMR, *Akkad gegen Türkei* ([Beschwerde 1557/19](#)), Urt. v. 21. Juni 2022, Rn. 33, 72.

23 EGMR, *Akkad gegen Türkei* ([Beschwerde 1557/19](#)), Urt. v. 21. Juni 2022, Rn. 76.

24 Spiegel, [Österreich setzt nach Gerichtsentscheidung Abschiebung nach Afghanistan aus](#), 3. August 2021; Süddeutsche Zeitung, [Abschiebung nach Afghanistan ausgesetzt](#), 3. August 2021; zum Eilrechtsschutz des EGMR siehe [European Court of Human Rights](#), Interim measures, Oktober 2023.

25 Siehe z.B. VGH Baden-Württemberg, [Erkenntnismittelliste Syrien, Quartal 1 – 2024, Stand 28.12.2023](#); Verwaltungsgericht Berlin, [Erkenntnismittel: Afghanistan](#).

rungen nach **Afghanistan** – auch von Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden – zu verzichten.²⁶

Ferner hat der **UNHCR** in seinen Hinweisen zum internationalen Schutz von aus **Syrien** geflüchteten Menschen, die 2021 zum sechsten Mal überarbeitet wurden, Staaten dazu aufgefordert, keine Rückführungen zu erzwingen:

„In light of continued conflict, insecurity, and contamination with explosive remnants of war (ERW); severe concerns about the rule of law and widespread human rights violations and abuses, including against returnees; fragmented community relations and a lack of genuine reconciliation efforts; massive destruction and damage to homes, critical infrastructure and agricultural lands; and deepening economic and humanitarian crises, which are compounded by the COVID-19 pandemic, **UNHCR continues to call on states not to forcibly return Syrian nationals and former habitual residents of Syria**, including Palestinians previously residing in Syria, **to any part of Syria, regardless of whether the area is under control of the Government or under control of another state or non-state entity**. Forced returns would in most cases also be irreversible given the fact that the neighbouring countries tightly manage their borders with Syria.“²⁷

Ein am **13. Februar 2024** veröffentlichter Bericht des **Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)** konstatiert, dass Rückkehrer nach Syrien massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt seien. Die überwiegende Mehrheit der befragten Rückkehrer habe sich deswegen entschieden, Syrien ein zweites Mal zu verlassen.²⁸

Amnesty International kam bereits 2021 zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen, denen zahlreiche Rückkehrer ausgesetzt sind:

„Syrian intelligence officers have subjected women, children and men returning to Syria to **unlawful or arbitrary detention, torture and other ill-treatment including rape and sexual violence, and enforced disappearance**. These violations have been **a direct consequence of perceived affiliation with the opposition simply deriving from refugees’ displacement**. Based on these findings, Amnesty International concludes that no part of Syria is safe for returnees to go back to, including Damascus or the Damascus area, and people who have left Syria since the beginning of the conflict are at real risk of suffering persecution upon return. Therefore, Amnesty International believes that any return to Syria at this time would be in violation of the international obligation of non-refoulement, [...].“²⁹

26 UNHCR, [Guidance Note on the International Protection Needs of People Fleeing Afghanistan \(Update I\)](#), Februar 2023, Rn. 31; UNHCR, [External Update: Afghanistan Situation #29](#), 1. November 2023, S. 1.

27 UNHCR, [International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update VI](#), März 2021, S. 12 [Hervorhebungen durch Verf.].

28 OHCHR, [Syrian returnees subjected to “gross human rights violations and abuses”](#), UN report details, 13. Februar 2024.

29 Amnesty International, [“You’re going to your death” Violations against Syrian refugees returning to Syria](#), Report, 7. September 2021, S. 51 [Hervorhebungen durch Verf.].

„*Returning from Germany*“ – ein Portal für Geflüchtete des BAMF und der VN-Organisation für Migration (IOM) – unterstützt die freiwillige Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer, bietet aber derzeit wegen der desolaten Sicherheitslage in Syrien³⁰ und Afghanistan³¹ keine Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr dorthin an.

Auch das **Deutsche Institut für Menschenrechte** kam im Jahr 2021 zu dem Ergebnis, dass Abschiebungen nach Syrien „aus menschenrechtlichen Erwägungen abzulehnen seien“. ³² Dabei bezog es sich insbesondere auf das absolute Refoulement-Verbot aus Art. 3 EMRK (siehe dazu 2.).

Wie bereits eingangs erwähnt, geht Medienberichten zufolge auch das **Auswärtige Amt** davon aus, dass eine sichere Rückkehr nach Syrien weiterhin nicht gewährleistet werden könne.³³

5. Faktische Herausforderungen bei geplanten Abschiebungen

Neben den rechtlichen Herausforderungen gibt es auch faktische Hürden hinsichtlich Rückführungen nach Syrien und Afghanistan. Bereits bei Abschiebungen in Staaten, mit denen unbelastete diplomatische Beziehungen bestehen, bereitet die Rücknahme ihrer – in Deutschland ausreisepflichtigen – Staatsangehörigen teilweise Schwierigkeiten.³⁴ Mit Syrien unterhält die Bundesrepublik Deutschland keine normalen diplomatischen Beziehungen; die Botschaft in Damaskus ist für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen.³⁵ Mit Afghanistan unterhält die Bundesrepublik derzeit gar keine diplomatischen Beziehungen.³⁶ Es **fehlen also Ansprechpartner für die Organisation von Rückführungen aus Deutschland nach Afghanistan und Syrien**. Abschiebungen in diese Länder sind unter anderem deswegen organisatorisch kaum durchführbar.³⁷ Zudem stellt häufig eine Identifizierung der betroffenen Personen sowie die Ausstellung von Dokumenten für

30 [Returningfromgermany.de](https://returningfromgermany.de), [Syrien, Arabische Republik](#).

31 [Returningfromgermany.de](https://returningfromgermany.de), [Afghanistan](#).

32 Deutsches Institut für Menschenrechte, [Abschiebungen nach Syrien](#), Juni 2021, S. 11.

33 *Bewarder/Pinkert*, ["Systematische Verfolgung" von Kritikern in Syrien](#), Tagesschau, 20. Februar 2024.

34 *Witting*, [Abschiebung aus Deutschland: Was soll sich ändern?](#), DW, 25. Oktober 2023.

35 [Deutsche Botschaft Damaskus](#); Zeit Online, [Auswärtiges Amt: Mit Syrien vorerst "keine Normalisierung"](#), 8. Mai 2023.

36 Auswärtiges Amt, [Deutschland und Afghanistan: Bilaterale Beziehungen](#), 19. Februar 2024.

37 *Bewarder*, [Warum die Abschiebepläne kaum einzuhalten sind](#), Tagesschau, 4. Oktober 2022; *BT-Drucksache 20/9902*, 22. Dezember 2023, S. 45; Pro Asyl, [Kein Grund zur Panik: Zum Ende des Abschiebestopps nach Syrien](#), 21. Januar 2021; *Kade*, [Faeser prüft Aufhebung des Abschiebestopps für afghanische Gefährder – Grüne dagegen](#), Welt, 19. März 2023; Zeit Online, [Michael Kretschmer will Obergrenze von jährlich 60.000 Flüchtlingen](#), 5. März 2024; siehe auch Zeit Online, [Innenminister will mehr straffällige Flüchtlinge abschieben](#), 1. Februar 2024, dort heißt es „Minister Poseck, einst oberster Richter Hessens, räumt ein, es gebe natürlich viele Flüchtlinge, die aus sehr problematischen Staaten kämen, etwa Afghanistan, Syrien, Iran und Irak. Hier könnten tatsächliche Hindernisse wie fehlende Flugverbindungen oder staatliche Ansprechpartner in den Zielstaaten einer Rückführung entgegenstehen. Darum müsse sich die Bundespolitik kümmern.“

entsprechende Rückführungsverfahren ein faktisches Problem dar.³⁸ Medienberichten zufolge ist es auch Dänemark, welches trotz Kritik des UNHCR bestimmte Teile Syriens als „sicher“ eingestuft hat und Abschiebungen dorthin grundsätzlich erlaubt,³⁹ aufgrund der dargestellten Probleme nicht möglich, Menschen nach Syrien zurückzuführen.⁴⁰

6. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass **Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan** – unabhängig davon, ob es sich um straffällig gewordene Geflüchtete handelt oder nicht – aufgrund des **absoluten Charakters von Art. 3 EMRK rechtlich hohe Hürden nehmen müssen**. Letztlich handelt es sich zwar immer um eine Einzelfallentscheidung, aber aufgrund der desolaten Sicherheitslage und der vielerorts prekären humanitären Lage in Syrien und Afghanistan dürfte Art. 3 EMRK etwaigen Abschiebungen in diese Staaten regelmäßig entgegenstehen. Dies legt auch die Spruchpraxis des EGMR betreffend den Fall „Syrien“ nahe. Zudem bestehen in der Regel verschiedene **praktische Abschiebungshindernisse**, wie z.B. fehlende Ansprechpartner vor Ort und fehlende direkte Flugverbindungen.

38 *Bewarder*, [Warum die Abschiebepläne kaum einzuhalten sind](#), Tagesschau, 4. Oktober 2022.

39 Deutschlandfunk, [Dänemark erlaubt Abschiebungen von Syrern](#), 18. März 2023.

40 *Rauhala*, [How progressive Denmark became the face of the anti-migration left](#), The Washington Post, 6. April 2023.